



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wirtschafts- und Abgabekommission

An den Grossen Rat

11.1996.02

Basel, 21. Mai 2012

Kommissionsbeschluss
vom 21. Mai 2012

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates

zum

Ratschlag betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Zielsetzung des Ratschlags	3
2. Auftrag und Vorgehen der Kommission	5
3. Erwägungen der Kommission	5
4. Detailberatung	5
4.1. <i>§ 2 - Betttag</i>	5
4.2. <i>§ 4 - Bewilligungsfreie verkaufsoffene Sonntage und Ausnahmeklausel</i>	6
4.3. <i>§ 5 - Ladenöffnungszeiten an Samstagen</i>	8
5. Antrag der Kommission	9
Grossratsbeschluss	10
Synopse zum Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung	11

1. Ausgangslage und Zielsetzung des Ratschlags

Am 6. Dezember 2011 verabschiedete der Regierungsrat den Ratschlag Nr. 11.1996.01. In diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat, das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) betreffend die Festlegung der Anzahl verkaufsoffener Sonntage pro Jahr und die Einstufung des Bettags zu ändern.

Neuer Art. 19 Abs. 6 ArG

Seit 1. Juli 2008 ist eine neue Bestimmung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; ArG) in Kraft, die es den Kantonen ermöglicht, maximal vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Der neue Art. 19 Abs. 6 ArG hält fest: „Die Kantone können höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen“.

Diese neue Bestimmung führt zu einer teilweisen Überlappung zweier Regelungsbereiche mit unterschiedlicher Kompetenzregelung. Grundsätzlich ist nämlich zu trennen zwischen der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmende beschäftigt werden dürfen einerseits (was durch den Bund im Arbeitsgesetz geregelt wird) und der Frage, ob und inwieweit aus Gründen der öffentlichen Ruhe und Ordnung die Öffnungszeiten von Verkaufsgeschäften eingeschränkt werden andererseits (was in der Kompetenz der Kantone liegt). Durch den neuen Art. 19 Abs. 2 ArG hat der Bundesgesetzgeber seine Kompetenz zur Regelung der Beschäftigung von Arbeitnehmenden teilweise an die Kantone delegiert, und zwar im Sinne einer Ausnahme, denn grundsätzlich ist für Sonntagsarbeit aufgrund von Art. 18 und Art. 19 Abs. 1 ArG eine Bewilligung erforderlich.

Als dritter und separater Regelungsbereich sodann ist derjenige des Arbeitsvertragsrechts zu sehen. Im Detailhandel bestehen dazu Einzelarbeitsverträge. Über einen Gesamtarbeitsvertrag wurde gemäss Medienberichten zwar über längere Zeit verhandelt, bisher allerdings ohne Erfolg. In jedem Fall können sich Arbeitsverträge im Detailhandel nur innerhalb des Arbeitsrechts des Bundes sowie des kantonalen öffentlichen Rechts bewegen.

Bisherige kantonale Regelung und Praxis

Das geltende kantonale RLG aus dem Jahr 2005 möchte „Rahmenbedingungen schaffen für allgemeine Ruhe, Besinnung und Erholung sowie für gemeinsame soziale, kulturelle und religiöse Betätigung und gemeinsame Freizeitgestaltung“ an Ruhetagen und ausserhalb der Verkaufszeiten an Werktagen (§ 1 RLG). Es statuiert deshalb ein allgemeines Ruhegebot an öffentlichen Ruhetagen (§ 3 RLG), die in § 2 des Gesetzes definiert sind und in „hohe Feiertage“ (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnachtstag), „übrige Feiertage“ (Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephanstag und 1. August) und die übrigen Sonntage unterteilt werden. Die besondere Bedeutung der hohen Feiertage im Sinne des Gesetzes liegt darin, dass Anlässe, Veranstaltungen und Betriebe nur unter besonderen Einschränkungen zulässig sind.

Das RLG erlaubt Betriebsöffnungen an Sonntagen nur in sehr eingeschränktem Umfang (Art. 4 Abs. 1 RLG): Bäckereien, Konditoreien, Blumengeschäfte und Kiosken ist die Be-

triebsöffnung von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr erlaubt (lit. a), offenen Verkaufsständen für Esswaren und alkoholfreie Getränke von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr (lit. b); gestattet sind zudem Anlässe, Veranstaltungen und Betriebe, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen, von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr – an hohen Feiertagen jedoch nur, wenn eine Beeinträchtigung der besonderen Feiertagsruhe für Nachbarschaft und Umgebung ausgeschlossen ist (lit. c).

Darüber hinaus hält § 4 Abs. 2 im Sinne einer Ausnahmeklausel fest, dass „wenn ein besonderer Bedarf vorliegt [...] im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet weitere Ausnahmen“ bewilligt werden können. Unter dieser Ausnahmebestimmung hat sich im Kanton Basel-Stadt die Praxis herausgebildet, zwei allgemein verkaufsoffene Sonntage im Advent zuzulassen. Gestützt darauf wurden auch weitere Ausnahmen bewilligt – allerdings restriktiv, etwa während der Fussball-Europameisterschaft (EURO08) oder bei besonderen Jubiläen einzelner Geschäfte.

Der Regierungsrat ist nun der Auffassung, dass im Lichte des neuen Art. 19 Abs. 6 ArG eine Revision des RLG angezeigt sei, um die verkaufsoffenen Sonntage auf eine robustere gesetzliche Grundlage zu stellen und um die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage pro Jahr auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen.

Umfrage des AWA und Testphase; Vorschlag des Regierungsrats für drei verkaufsoffene Sonntage pro Jahr

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ersuchte die Sozialpartner im Sommer 2008 um Stellungnahme hinsichtlich der gewünschten Anzahl verkaufsoffener Sonntage. Die zwei verkaufsoffenen Adventssonntage waren unbestritten, jedoch fielen die Stellungnahmen bezüglich zusätzlicher Sonntagsverkäufe unterschiedlich aus, so dass in der Folge eine zweijährige Testphase durchgeführt wurde. Während der Testphase sollte ausgelotet werden, ob sich zwei zusätzliche verkaufsoffene Sonntage während der Herbstmesse und während der BASELWORLD bewähren würden. Es fanden zwei Befragungen statt, welche von Statistischen Amt begleitet wurden. Die Auswertung der Befragungen zeigte, dass die Mehrheit der Geschäfte den zusätzlichen Sonntagsverkäufen skeptisch gegenüber steht oder diese sogar ablehnt. Hingegen ist das Interesse der Einkaufszentren, Warenhäuser und Grossverteilern an vier Sonntagsverkäufen gross. Der Regierungsrat schlägt im Sinne eines Kompromisses vor, drei verkaufsoffene Sonntage pro Jahr im Gesetz zu verankern.

Im Rahmen dieser Gesetzesrevision schlägt der Regierungsrat zudem vor, den Bettag nicht mehr als hohen, sondern als übrigen Feiertag zu führen. Damit soll den gewandelten Anschauungen und Bedürfnissen der Bevölkerung gegenüber Feiertagen Rechnung getragen werden. Zudem könnte mit dieser Änderung die am Bettag stattfindende grenz- und kantonsübergreifende Veranstaltung SlowUp ohne Einschränkungen durchgeführt werden.

Für Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

2. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrates Nr. 11.1996.01 betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) am 11. Januar 2012 der Wirtschafts- und Abgabekommission überwiesen.

Die Kommission hat das Geschäft an insgesamt vier Sitzungen (9. Februar 2012, 8. März 2012, 19. April 2012 und 21. Mai 2012) beraten und sich von Regierungsrat Christoph Brutschin und von Antonina Stoll, Mitglied der Geschäftsleitung des Amts für Wirtschaft und Arbeit, Leiterin Bereich Arbeitsbedingungen, ausführlich informieren lassen.

An der Kommissionssitzung vom 8. März 2012 wurde ein Hearing durchgeführt. Eingeladen waren Regula Steinemann, Vertreterin der Angestelltenvereinigung der Region Basel, Christian Baur, Vertreter der Unia, Mathias F. Böhm, Vertreter des Vereins Pro Innerstadt sowie Thomas Bretscher, Leiter des Warenhauses Manor an der Greifengasse.

3. Erwägungen der Kommission

Der Ratschlag beinhaltet Änderungen in zwei Punkten im RLG: Erstens die Festsetzung von drei bewilligungsfreien verkaufsoffenen Sonntagen und zweitens die Herabstufung des Bettags von einem hohen zu einem übrigen Feiertag.

Während die Frage betreffend die Herabstufung des Bettags keinen grossen Diskussionsbedarf auslöste, wurde über die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage intensiv und kontrovers diskutiert. Zudem wurde der Gegenstand des Geschäfts aufgrund eines Antrags aus der Kommission im Verlauf der Beratungen um die Frage der Ladenöffnungszeiten an Samstagen ergänzt.

Nach Diskussion und Abstimmung über diese Regelungselemente ergaben in der Kommission in unterschiedlicher Konstellation sowohl Mehrheiten für eine relativ restriktive Regelung der Sonntagsverkäufe (vgl. Ziff. 4.2) als auch für eine Verlängerung der Öffnungszeiten an Samstagen (vgl. Ziff. 4.3).

Betreffend den Bettag beschloss die Kommission, dem Vorschlag des Regierungsrats zu folgen und den Bettag künftig als übrigen Feiertag zu führen (vgl. Ziff. 4.1).

4. Detailberatung

4.1. § 2 - Bettag

Die Kommission beschliesst mit Mehrheitsentscheid, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen und den Bettag neu als übrigen Feiertag zu bezeichnen.

Änderungsantrag

Die Kommission beantragt, das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und Ladenöffnung wie folgt zu ändern:

§ 2 lit. a und b erhalten folgende neue Fassung:

a) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag;

b) die übrigen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephanstag, Betttag sowie der 1. August;

4.2. § 4 - Bewilligungsfreie verkaufsoffene Sonntage und Ausnahmeklausel

Anzahl verkaufsoffener Sonntage

Die Hauptfrage, die es im Rahmen der Gesetzesrevision zu beantworten gilt, ist diejenige nach der Anzahl verkaufsoffener Sonntage. Die Kommission ist sich einig, dass die Sonntagsverkäufe im Advent unbestritten sind. Kontrovers diskutiert wurde hingegen über die Anzahl zusätzlicher verkaufsoffener Sonntage.

Zur Abwägung der Interessen betreffend die Anzahl verkaufsoffener Sonntage standen der Kommission die Resultate der Umfrage (siehe Ratschlag) zur Verfügung. Zudem führte die Kommission Anhörungen durch, um sich die Standpunkte der Geschäfte sowie auch die Interessen der in die Umfrage nicht einbezogenen Arbeitnehmerseite erläutern zu lassen.

Wie die im Ratschlag dargestellte Befragung zeigt, ist das Interesse an den beiden zusätzlichen Sonntagsverkäufen während der Herbstmesse und der BASELWOLD eher gering. Grossmehrweltlich wird das Festhalten an diesen beiden verkaufsoffenen Sonntagen abgelehnt. Lediglich 16.6% der antwortenden Geschäfte wollen am Sonntagsverkauf während der BASELWORLD festhalten und nur 23% am Sonntagsverkauf während der Herbstmesse (vgl. Ratschlag S. 7). Hingegen hat sich die Interessensgruppe der Warenhäuser, Einkaufszentren und Grossverteiler immer für vier verkaufsoffene Sonntage ausgesprochen. Demgegenüber hat sich die Arbeitnehmerseite, vertreten durch die Angestelltenvereinigung sowie die Gewerkschaft Unia, für lediglich zwei verkaufsoffene Sonntage ausgesprochen.

Für vier verkaufsoffene Sonntage wurden unterschiedliche Argumente angeführt. Der Sonntagsverkauf entspreche einem Kundenbedürfnis und könne zu einer lebhaften und attraktiven Innenstadt beitragen. Er verschaffe den Geschäften in Basel-Stadt auch gleich lange Spiesse wie der Konkurrenz etwa in den Kantonen Basel-Landschaft, Solothurn oder Zürich, wo jeweils vier Sonntage eingeführt wurden. Zudem könne so der momentan schwierigen Konkurrenzsituation mit dem benachbarten Euro-Raum etwas entgegen gewirkt werden.

Die Befürworterinnen und Befürworter einer eher restriktiven Regelung mit lediglich zwei verkaufsoffenen Sonntagen argumentierten dagegen, der Sonntag dürfe seinen besonderen Charakter als Ruhetag nicht durch zuviele Ausnahmen verlieren. Durch derartige Ausnahmen käme das Verkaufspersonal unter Druck, was zu Einschränkungen im Familienleben und in der Freizeitgestaltung führe. Zudem habe die Umfrage gezeigt, dass verkaufsoffene Sonntag im Resultat lediglich den Grossverteilern zugute kämen, da sich zusätzliche Betriebsöffnungen für kleine Geschäfte nicht lohnten. Verkaufssonntage, an welchen sich nur ein kleiner Teil der Geschäfte effektiv beteilige, seien für Kundinnen und Kunden zudem wenig attraktiv.

Der im Ratschlag vorgeschlagene Kompromiss von drei verkaufsoffenen Sonntagen fand in der Kommission keine Mehrheit. Mit 6 zu 5 Stimmen hat sich die Kommission dafür ausgesprochen, lediglich zwei verkaufsoffene Sonntage pro Jahr im Gesetz zu verankern.

Diese sollen traditionsgemäss im Advent stattfinden. Eine Minderheit von fünf Kommissionsmitgliedern hat sich demgegenüber für vier verkaufsoffene Sonntage ausgesprochen.

Ausnahmeklausel

Um eine gewisse Flexibilität für besondere Ereignisse zu wahren, wurde in die von einer Mehrheit der Kommission verabschiedete Fassung von § 4a RLG mit zwei verkaufsoffenen Sonntagen eine Ausnahmeklausel eingefügt, die es dem Regierungsrat ermöglicht, ausnahmsweise maximal zwei weitere verkaufsoffene Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, sofern ein besonderer Anlass vorliegt. Damit soll gewährleistet werden, dass die Geschäfte zu besonderen Anlässen wie sportlichen Grossereignissen oder einem Stadtfest nicht geschlossen bleiben müssen.

Änderungsantrag

Die Kommission beantragt, das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und Ladenöffnung wie folgt zu ändern:

Es wird ein neuer § 4a eingefügt:

Weitere Ausnahmen: Bewilligungsfreie verkaufsoffene Sonntage

§ 4a. An zwei Adventssonntagen pro Kalenderjahr können die Verkaufslokale von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr bewilligungsfrei geöffnet haben und Arbeitnehmende beschäftigen.

² Das zuständige Departement legt die Daten nach Anhörung der Sozialpartner fest und publiziert diese zu Jahresbeginn im Kantonsblatt.

³ Liegt ein besonderer Anlass vor, kann der Regierungsrat ausnahmsweise maximal zwei weitere Sonntage bezeichnen, an denen die Verkaufslokale bewilligungsfrei öffnen und Arbeitnehmende beschäftigen können.

Variante Ratschlag	Variante WAK
<p><i>Weitere Ausnahmen: Bewilligungsfreie verkaufsoffene Sonntage</i></p> <p>§ 4a. An <u>drei Sonntagen</u> pro Kalenderjahr können die Verkaufslokale von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr bewilligungsfrei geöffnet haben und Arbeitnehmende beschäftigen.</p> <p>² Diese verkaufsoffenen Sonntage dürfen nicht auf einen Feiertag gemäss § 2 lit. a und b des Gesetzes fallen.</p> <p>³ Zwei der bewilligungsfreien Sonntage dienen dem Adventsverkauf.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement legt die Daten nach Anhörung der Sozialpartner fest und publiziert diese zu Jahresbeginn im Kantonsblatt.</p>	<p><i>Weitere Ausnahmen: Bewilligungsfreie verkaufsoffene Sonntage</i></p> <p>§ 4a. An <u>zwei Adventssonntagen</u> pro Kalenderjahr können die Verkaufslokale von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr bewilligungsfrei geöffnet haben und Arbeitnehmende beschäftigen.</p> <p>² Das zuständige Departement legt die Daten nach Anhörung der Sozialpartner fest und publiziert diese zu Jahresbeginn im Kantonsblatt.</p> <p>³ <u>Liegt ein besonderer Anlass vor, kann der Regierungsrat ausnahmsweise maximal zwei weitere Sonntage bezeichnen, an denen die Verkaufslokale bewilligungsfrei öffnen und Arbeitnehmende beschäftigen können.</u></p>

4.3. § 5 - Ladenöffnungszeiten an Samstagen

Im Verlauf der Kommissionsberatung wurde der Beratungsgegenstand auf die Öffnungszeiten und Rahmenbedingungen für Basler Geschäfte nicht nur am Sonntag, sondern am Wochenende allgemein ausgeweitet. Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds diskutierte die Kommission auch die Öffnungszeiten am Samstag.

Die heute an Samstagen geltenden Öffnungszeiten bis 18.00 Uhr werden von einer knappen Mehrheit der Kommission als zu einschränkend empfunden. Zwar sei diese Regelung bei Erlass des RLG im Jahr 2005 das Resultat einer längeren Einigungssuche gewesen; in der Praxis zeige sich nun aber, dass die Verlängerung der Öffnungszeiten bis 20.00 Uhr (wie an Werktagen) bei Konsumentinnen und Konsumenten und Geschäften einem Bedürfnis entspreche. Erfahrungsgemäss handle es sich beim Samstagabend um eine umsatzstarke Zeitspanne. Die geltenden Öffnungszeiten bis 18.00 Uhr benachteiligten die Basler Geschäfte gegenüber der Konkurrenz in Basel-Landschaft oder Zürich, wo die Ladenöffnungszeiten aufgehoben wurden, oder im süddeutschen Raum oder Elsass, wo Öffnungszeiten von bis 20.00 Uhr oder darüber hinaus anzutreffen sind.

Eine Minderheit der Kommission gibt zu bedenken, dass mit dieser Gesetzesänderung eine starke Ausweitung der Ladenöffnungszeiten beschlossen werde, die sich für die Angestellten negativ auswirke, da sich dadurch für die betroffenen Mitarbeitenden das Wochenende deutlich verkürze. Bei der Beratung des RLG in der letzten Legislatur sei gerade eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen über 18.00 Uhr hinaus beim betroffenen Personal auf besonderen Widerstand gestossen. Die gegen zusätzliche verkaufsoffene Sonntage vorgebrachten Argumente seien zudem auch hier relevant: Verlängerte Öffnungszeiten führten nicht zu verstärktem Konsum, sondern zu einer Verschiebung zu Gunsten der Grossverteiler. Im Übrigen sei das Thema der Öffnungszeiten an Samstagen im Ratschlag gar noch nicht enthalten und deshalb auch nicht Gegenstand von ähnlichen Umfragen und Abklärungen gewesen wie die verkaufsoffenen Sonntage.

Änderungsantrag

Die Kommission beantragt das Gesetz über die Ruhetage und Ladenöffnung wie folgt zu ändern:

§ 5 lit. a und b erhalten folgende neue Fassung:

- a) von Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- b) an Vortagen zu Feiertagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

§ 5 lit. c bleibt unverändert:

- c) an Heiligabend und Gründonnerstag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

5. Antrag der Kommission

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Kommission dem Grossen Rat mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem angehängten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 21. Mai 2012 einstimmig verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lukas Engelberger', with a stylized flourish at the end.

Dr. Lukas Engelberger, Präsident

Grossratsbeschluss

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2005

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. 11.1996.01 des Regierungsrates vom 6. Dezember 2011 und in den Bericht Nr. 11.1996.02 der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 21. Mai 2012, beschliesst:

I.

Das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 lit. a und b erhalten folgende neue Fassung:

- a) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag;
- b) die übrigen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephanstag, Betttag sowie der 1. August;

Es wird ein neuer § 4a eingefügt:

Weitere Ausnahmen: Bewilligungsfreie verkaufsoffene Sonntage

§ 4a. An zwei Adventssonntagen pro Kalenderjahr können die Verkaufslokale von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr bewilligungsfrei geöffnet haben und Arbeitnehmende beschäftigen.

² Das zuständige Departement legt die Daten nach Anhörung der Sozialpartner fest und publiziert diese zu Jahresbeginn im Kantonsblatt.

³ Liegt ein besonderer Anlass vor, kann der Regierungsrat ausnahmsweise maximal zwei weitere Sonntage bezeichnen, an denen die Verkaufslokale bewilligungsfrei öffnen und Arbeitnehmende beschäftigen können.

§ 5 lit. a und b erhalten folgende neue Fassung:

- a) von Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- b) an Vortagen zu Feiertagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.



Wirtschafts- und Abgabekommission

Synopse zum Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung

Fassung vom 29. Juni 2005 (Stand 14. August 2005)	Variante Ratschlag: 3 Sonntage	Variante WAK: 2 Sonntage
<p>§ 2. Ruhetage Öffentliche Ruhetage sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnachtstag;b) die übrigen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephanstag sowie der 1. August;c) die übrigen Sonntage.	<p>§ 2. Ruhetage Öffentliche Ruhetage sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag;b) die übrigen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephanstag, <u>Betttag</u> sowie der 1. August;c) die übrigen Sonntage.	<p>§ 2. Ruhetage Öffentliche Ruhetage sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag;b) die übrigen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephanstag, <u>Betttag</u> sowie der 1. August;c) die übrigen Sonntage.
<p>§ 4. Ausnahmen An den öffentlichen Ruhetagen sind folgende Betriebsöffnungen, Anlässe und Veranstaltungen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bäckereien, Konditoreien, Blumengeschäfte und Kioske: von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr;b) Offene Verkaufsstände für Esswaren und alkoholfreie Getränke: von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;c) Anlässe, Veranstaltungen und Betriebe, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen – an hohen Feiertagen jedoch nur, wenn eine Beeinträchtigung der besonderen Feiertagsruhe für die Nachbarschaft oder die weitere	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p>Umgebung ausgeschlossen ist: von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr.</p> <p>² Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann das zuständige Departement im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet weitere Ausnahmen bewilligen.</p>		
	<p><i>Weitere Ausnahmen: Bewilligungsfreie verkaufsoffene Sonntage</i></p> <p><u>§ 4a. An drei Sonntagen pro Kalenderjahr können die Verkaufslokale von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr bewilligungsfrei geöffnet haben und Arbeitnehmende beschäftigen.</u></p> <p>² <u>Diese verkaufsoffenen Sonntage dürfen nicht auf einen Feiertag gemäss § 2 lit. a und b des Gesetzes fallen.</u></p> <p>³ <u>Zwei der bewilligungsfreien Sonntage dienen dem Adventsverkauf.</u></p> <p>⁴ <u>Das zuständige Departement legt die Daten nach Anhörung der Sozialpartner fest und publiziert diese zu Jahresbeginn im Kantonsblatt.</u></p>	<p><i>Weitere Ausnahmen: Bewilligungsfreie verkaufsoffene Sonntage</i></p> <p><u>§ 4a. An zwei Adventssonntagen pro Kalenderjahr können die Verkaufslokale von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr bewilligungsfrei geöffnet haben und Arbeitnehmende beschäftigen.</u></p> <p>² <u>Das zuständige Departement legt die Daten nach Anhörung der Sozialpartner fest und publiziert diese zu Jahresbeginn im Kantonsblatt.</u></p> <p>³ <u>Liegt ein besonderer Anlass vor, kann der Regierungsrat ausnahmsweise maximal zwei weitere Sonntage bezeichnen, an denen die Verkaufslokale bewilligungsfrei öffnen und Arbeitnehmende beschäftigen können.</u></p>
<p>III. Ladenöffnungszeiten an Werktagen</p> <p>§ 5. Grundsatz</p> <p>Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben:</p> <p>a) von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;</p> <p>b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr;</p> <p>c) an Heiligabend und Gründonnerstag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p>III. Ladenöffnungszeiten an Werktagen</p> <p>§ 5. Grundsatz</p> <p>Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben:</p> <p>a) von Montag bis <u>Samstag</u> von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;</p> <p>b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr;</p> <p>c) an Heiligabend und Gründonnerstag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr.</p>